

Beschluss 14-7-3 des Studierendenparlaments 2014: Änderung der FinO

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 03.11.2014 die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 4/2006 S. 197), zuletzt geändert durch Urabstimmung vom 21. bis 23.01.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr.11 S. 182), beschlossen (§ 12 Abs. 1 OrgS in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen 3/2004 S. 216), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23.01.2013 und 27.02.2013 (Amtliche Mitteilungen I 9/2013 S. 125)).

I.

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Georg August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2011, Seite 293), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen vom 28.02.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2013, Seite 125), wird entsprechend der nachfolgenden farbigen Markierungen geändert:

§ 25 Durchführung von Veranstaltungen

(1)¹Für alle Veranstaltungen mit einem Budget von **wenigstens** 300,00 EUR **oder mehr**, die durch die Studierendenschaft oder ihre Organe geplant, organisiert und durchgeführt werden, ist vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall durch den oder die Verantwortlichen mit Hilfe einer Prüfliste sicherzustellen, dass die finanziellen und organisatorischen Planungen für diese Veranstaltung den Kriterien ordnungsgemäßer Haushaltsführung entsprechen, die Grundsätze von Wahrheit und Klarheit wahren, detaillierte organisatorische Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Veranstaltungsdurchführung und -abwicklung beinhalten.

²Hierzu gehören:

- eine aussagekräftige Vorkalkulation von geplanten Ausgaben und erwarteten Einnahmen,
- Darlegungen von Kontrollmechanismen für den Umgang mit Bargeld, der Kassensicherheit, die Verwahrung von Bargeld sowie zur Sicherung von Sachwerten (z. B. Lagerware in der Vorhaltung),
- Benennung von Verantwortlichen, die den Warenbestand kontrollieren,
- Benennung von Verantwortlichen, die für eine nachvollziehbare Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben/ Umsätze sorgen,
- Benennung von Verantwortlichen, die Dienstpläne für das bei der Veranstaltung eingesetzte Personal aufstellen und deren Umsetzung bzw. Einhaltung überwachen und bestätigen,
- die Zusage einer zeitnahen Abrechnung und Nachkalkulation innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Durchführung der Veranstaltung.

³Es sind in jeden Einzelfall zwei für die Veranstaltung verantwortliche Personen zu benennen, wovon eine Person die oder der Hauptverantwortliche ist.

⁴Als Prüfliste ist das in Anlage 3, auf der Homepage des AStA abrufbare Formular zu verwenden.

⁵Soweit einschlägig, gilt die Vorschrift des § 9 Abs. 3 entsprechend.

⁶Die nach diesen Maßgaben zu erstellende, von mindestens **zwei** Verantwortlichen zu unterschreibende Prüfliste ist vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall **der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA zur Prüfung vorzulegen.** ⁷Auf die geplante Veranstaltung bezogene Rechtsverhältnisse dürfen erst eingegangen werden, wenn die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 in Textform gegenüber der oder dem Hauptverantwortlichen bestätigt hat. ⁸Sofern die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA selbst Verantwortliche oder Verantwortlicher nach Satz 3 ist, tritt an deren oder dessen Stelle die jeweilige Stellvertretung

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 dürfen **Großveranstaltungen**, deren Umsatz den Betrag von **8.000,00 EUR** übersteigt, nur dann geplant, organisiert und durchgeführt werden, wenn vor der Eingehung einer auf die geplante Veranstaltung bezogenen Rechtsverbindlichkeit in jedem Einzelfall durch die Veranstaltungsprüfungskommission nach § 15 Abs. 5 OrgS **geprüft und schriftlich bestätigt** wird, dass die finanziellen und organisatorischen Planungen für diese Veranstaltung den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen. ² Die schriftliche Bestätigung erfolgt durch die **Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Veranstaltungsprüfungskommission gegenüber der oder dem Hauptverantwortlichen.** ³ Sofern Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt oder Verstöße festgestellt werden, hat die oder der Vorsitzende der Veranstaltungsprüfungskommission unverzüglich das Präsidiumsmitglied für Finanzen der Georg-August-Universität Göttingen hierüber zu unterrichten.

(3) **Der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA und der Veranstaltungsprüfungskommission sind alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen durch die oder den Hauptverantwortlichen vorzulegen.**

II.

Die Änderung nach Ziffer I. tritt mit ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.

Göttingen, den 18. November 2014

Studierendenparlament
der Georg-August-Universität
Die Präsidentin

(Cordes)